

Bekanntmachung Nr. 141/2022

des Amtes Wilstermarsch

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

2. Nachtrag zur Benutzungssatzung

für die Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ der Stadt Wilster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. Holst. S 57), in der zurzeit geltenden Fassung, und dem Kindertagesförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl. Holst. S. 759, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 07.12.2020 sowie die Nachträge vom 06.12.2021 und 05.12.2022 folgende Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ der Stadt Wilster erlassen:

Artikel 1

1. § 8 Absatz 5 wird neu eingefügt:

Der Träger haftet nicht für verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum des Kindes.

2. § 1 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitsbescheinigung nachzuweisen.
Stichtag ist der 31. März.

Artikel 2

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wilster, den 13.12.2022

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
gez. Walter Schulz

Walter Schulz

Veröffentlicht

Wilster, den 16.12.2022

**Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers**